

Aktenzeichen: 7 AZR 462/79

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: SchwbG §§ 19, 12; BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte;
BBG § 42

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Versetzung eines Dienstordnungs-Angestellten in den einstweiligen Ruhestand wegen angeblicher Dienstunfähigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 462/79

8 Sa 20/78 Berlin

Verkündet am
4. Dezember 1981

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Straub und Dr. Gentz für Recht erkannt:

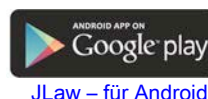
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Februar 1979
- 8 Sa 20/78 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1918 geborene Kläger war seit 1949 bei der Beklagten, einer gesetzlichen Krankenkasse, bzw. deren Rechtsvorgängerin beschäftigt, und zwar seit dem 1. Dezember 1952 als Dienstordnungs-Angestellter, seit dem 1. Januar 1971 im Range eines Verwaltungsamtmanns. Für das Arbeitsverhältnis des Klägers galten gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstordnung der Beklagten i.d.F. vom 28. Februar 1975 die jeweiligen Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend. Seit dem Jahre 1971 ist bei dem Kläger ein starker Leistungsabfall eingetreten, der auf seinen Gesundheitszustand zurückzuführen ist.

In der Zeit vom 6. November 1972 bis zum 18. Februar 1973 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Aus gesundheitlichen Gründen wurde der Kläger im Jahre 1973 von der Leitung einer Bezirksstelle entbunden und in einer anderen Bezirksstelle als Schalterabschnittsleiter eingesetzt. Da der Kläger auch den dort zu stellenden Anforderungen nicht genügte, wurde er wegen seiner Dienstfähigkeit fachärztlich untersucht. Nachdem der Kläger am 1. März 1974 erneut arbeitsunfähig erkrankt war, teilte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 29. April 1974 ihre Absicht mit, ihn mit Ablauf des 31. August 1974 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen; die ärztlich festgestellte Dienstunfähigkeit beruhe auf einer Aderverhärtung mit Bluthochdruck, Herzmuskelschädigung sowie einer Fettstoffwechselstörung und Ausgleichsstörung des Kreislaufs. Nachdem der Kläger hiergegen mit Schreiben vom 28. Mai und 10. Juni 1974 Einwendungen erhoben hatte, beschloß die Beklagte die Weiterführung des Verfahrens auf Versetzung des Klägers in den Ruhestand. In diesem Verfahren reichte der Kläger den Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 13. November 1974 ein, in dem sein Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit abgelehnt worden war. Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erstattete der Landesvertrauensarzt am 10. Februar 1975 sowie am 26. Februar 1975 Gutachten, in denen er die Dienstunfähigkeit des Klägers im Sinne des § 42 Abs. 1 BBG bestätigte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit Schreiben vom 22. Mai 1975, welches am 27. Mai 1975 bei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers einging, teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß sie ihn mit Ablauf des 31. Mai 1975 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetze. Der Kläger beantragte hierauf am 20. Juni 1975 beim Versorgungsamt die Feststellung, daß er Schwerbehinderter sei. Mit Bescheid vom 5. August 1975 stellte das Versorgungsamt beim Kläger eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H. fest. Nach ärztlich bestätigter Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit nahm der Kläger am 3. Mai 1976 seine Tätigkeit als Dienstordnungs-Angestellter bei der Beklagten wieder auf.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die zum 31. Mai 1975 ausgesprochene Versetzung in den Ruhestand nicht beendet worden sei. Zur Begründung der Klage hat er vorgetragen, daß die Beklagte zu Unrecht von seiner Dienstunfähigkeit ausgehe. Mit Schriftsatz vom 12. August 1975 hat er weiterhin geltend gemacht, daß die Versetzung in den Ruhestand wegen der zwischenzeitlich am 5. August 1975 festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft gemäß § 12 SchwbG unwirksam sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, die Klage abzuweisen. Sie hat u.a. vorgebracht, aufgrund des Inhalts der vorliegenden ärztlichen Gutachten sei davon auszugehen, daß der Kläger im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand dienstunfähig gewesen sei. Auf die erst nachträglich beantragte und festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft könne der Kläger sich nicht berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 10. August 1976 die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Versetzung in den Ruhestand sei entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts nicht gemäß § 12 SchwbG unwirksam, da die Beklagte nicht verpflichtet gewesen sei, vorsorglich die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle einzuholen. Die Versetzung in den Ruhestand sei zu Recht erfolgt, weil der Kläger zu dieser Zeit dienstunfähig gewesen sei.

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 20. Oktober 1977 - 2 AZR 688/76 - (AP Nr. 1



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu § 19 SchwbG) das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 10. August 1976 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 6. Februar 1979 die Klage erneut abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß die von der Beklagten mit Bescheid vom 22. Mai 1975 mit Wirkung vom 31. Mai 1975 angeordnete Versetzung des Klägers in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtswirksam ist.

I. Soweit sich nach der Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ein neuer Sachverhalt nicht ergeben hat, mußte das Landesarbeitsgericht gemäß § 565 Abs. 2 ZPO seiner neuen Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde legen, die für die durch das Urteil des Zweiten Senats vom 20. Oktober 1977 - 2 AZR 688/76 - (AP Nr. 1 zu § 19 SchwbG) erfolgte Aufhebung und Zurückverweisung tragend gewesen ist.

1. In diesem Rahmen war das Landesarbeitsgericht insbesondere an die folgenden Rechtsgrundsätze gebunden, die der Zweite Senat in der genannten Entscheidung aufgestellt hat:

a) In den Fällen einer nachträglich beantragten und festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft bedarf eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nicht der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 19 SchwbG analog). Eine nachträglich und mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft darf aber nicht völlig unbeachtet bleiben. Sie

führt zwar nicht zur Unwirksamkeit der ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle verfügten Versetzung in den Ruhestand; sie ist aber bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme besonders zu berücksichtigen. Daraus können sich insbesondere andere Maßstäbe bei der Frage der anderweitigen Einsatzmöglichkeit des schwerbehinderten Arbeitnehmers ergeben, die seiner besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen. Dabei ist zu prüfen, ob die Versetzung in den Ruhestand mit Rücksicht auf die Schwerbehinderteneigenschaft wirklich unabweislich notwendig oder ein Weg gegeben war, dem schwerbehinderten Arbeitnehmer einen angemessenen und zumutbaren Arbeitsplatz zu erhalten.

b) Das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit ist im Streitfall - wegen der in § 6 Abs. 2 der Dienstordnung der Beklagten enthaltenen Bezugnahme auf das Bundesbeamtenrecht - nach der in § 42 Abs. 1 BBG enthaltenen Begriffsbestimmung zu beurteilen. Eine Dienstunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Dienstordnungs-Angestellte wegen der in § 42 Abs. 1 BBG genannten Beeinträchtigung seiner Gesundheit dauernd außerstande ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Dienstordnungs-Angestellte ist dagegen noch dienstfähig, wenn er in der Lage ist, das bisher (oder früher) innegehabte Amt oder ein diesem nach Rang, Vor- und Ausbildungserfordernissen gleichzuachtendes Amt wahrzunehmen.

2. In demselben Umfang, in dem das Landesarbeitsgericht an die in dem Urteil des Zweiten Senats vom 20. Oktober 1977 - 2 AZR 688/76 - (aaO) vertretene Rechtsansicht gebunden ist, ist es auch der erkennende Senat im neuen Revisionsverfahren (vgl. BAG 7, 237 [238] = AP Nr. 1 zu § 318 ZPO [zu 1 der Gründe] und BAG 10, 355 [359] = AP Nr. 1 zu § 565 ZPO [zu I 2 der Gründe]).

II. Das Landesarbeitsgericht hat unter Beachtung der im ersten Revisionsurteil aufgestellten Rechtsgrundsätze geprüft, ob der Kläger wegen der nachträglich festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft anderweitig hätte beschäftigt werden können. Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht mit vertretbaren Erwägungen verneint. Auch die Revision hat gegen diese Würdigung



- 6 -

keine Einwendungen erhoben.

III. Soweit das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil erneut zu der Annahme gelangt ist, daß der Kläger am 31. Mai 1975 dienstunfähig i.S. des § 42 Abs. 1 BBG gewesen ist, bestehen hiergegen aus revisionsrechtlicher Sicht keine durchgreifenden Bedenken.

1. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit des Klägers zum Zeitpunkt seiner vorzeitigen Zurruhesetzung (31. Mai 1975) im wesentlichen wie folgt begründet: Die Beklagte habe unter auszugsweiser Vorlage der Gutachten des Landesvertrauensarztes vom 18. April 1974 und 10. Februar 1975 schlüssig das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit des Klägers im Mai 1975 dargetan. Die Dienstunfähigkeit des Klägers beruhe danach auf einer Aderverhärtung mit erheblichem Bluthochdruck, einer Herzmuskelschädigung sowie einer deutlichen Fettstoffwechselstörung und Ausgleichsstörungen des Kreislaufes. Dieser Gesundheitszustand habe sich ausweislich des zusammenfassenden Berichtes des Landesvertrauensarztes vom 10. Februar 1975 zu diesem Zeitpunkt zwar gebessert. Alle Gutachter hätten aber zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger Tätigkeiten unter ständigem Zeitdruck und Publikumsverkehr nicht gewachsen sei. Demgegenüber habe der Kläger weder in dem Untersuchungsverfahren nach § 44 BBG noch im vorliegenden Rechtsstreit substantiiert vorgetragen, daß und warum er entgegen den von der Beklagten eingeholten ärztlichen Gutachten zu dem hier streitigen Zeitpunkt dienstfähig gewesen sei. Der Kläger habe sogar irrig behauptet, er sei ab 6. April 1974 wieder arbeitsfähig gewesen, denn durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Dr. med. K vom 17. Mai 1974 sei dem Kläger die ab 1. März 1974 eingetretene Arbeitsunfähigkeit auf unbestimmte Dauer attestiert worden. Unstreitig sei er auch bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr dienstfähig gewesen. Der Gesundheitszustand des Klägers habe sich allerdings so erheblich gebessert, daß ab 3. Mai 1976 seine Arbeits- und Dienstfähigkeit festgestellt worden sei. Aus diesem Umstand könne - mangels substantiierten Bestreitens - aber nicht auf das Vorliegen einer Dienstfähigkeit des Klägers im Mai 1975 geschlossen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



werden. Bei dieser Sach- und Rechtslage habe es auch nicht der vom Kläger geforderten Einholung eines Sachverständigen-gutachtens bedurft.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob das angefochtene Urteil die Dienstunfähigkeit des Klägers zum 31. Mai 1975 zu Recht angenommen hat, handelt es sich um die dem Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz obliegende Ausfüllung eines unbestimmten Rechtsbegriffs (vgl. zur Beurteilung der Berufsunfähigkeit BAG AP Nr. 1 zu § 59 BAT [zu II der Gründe]). Die dabei angestellten Erwägungen des angefochtenen Urteils dürfen vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das angefochtene Urteil den Rechtsbegriff "Dienstunfähigkeit" verkannt oder bei der Unterordnung des Sachverhalts unter diesen Rechtsbegriff die Denkgesetze verletzt, allgemeine Erfahrungs- oder Auslegungsgrundsätze nicht beachtet oder wesentliche Umstände des Sachverhalts unberücksichtigt gelassen hat.

Bei Zugrundelegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil zu bestätigen.

a) Der Senat ist an die der rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil der Kläger hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen i.S. des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO erhoben hat.

Die Revisionsrüge, das Landesarbeitsgericht habe das Bestreiten der Dienstunfähigkeit durch den Kläger zu Unrecht für unbeachtlich gehalten und daher das erforderliche Sachverständigengutachten nicht eingeholt, ist bereits unzulässig, soweit man hierin eine Rüge nach § 286 ZPO sieht.

aa) Bei einer Rüge nach § 286 ZPO muß nach Beweisthema und Beweismittel angegeben werden, zu welchem Punkt das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise eine Beweisaufnahme unterlassen haben soll. Im übrigen muß der Revisionskläger im einzelnen die Möglichkeit darlegen, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 23 zu § 554 ZPO).

Im Streitfall fehlt es bereits an der notwendigen Angabe, daß das Landesarbeitsgericht einen Antrag des Klägers auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Einholung eines Sachverständigengutachtens übergangen habe. Der in der Revisionsbegründung enthaltene Hinweis auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 25. Januar 1979 stellt keine ausreichende Bezeichnung des angeblichen Verfahrensmangels dar, weil hierin ein entsprechender Beweisantrag des Klägers nicht enthalten ist.

bb) Sieht man in der Rüge der Revision eine solche nach § 144 ZPO, und zwar mit der Maßgabe, daß das Landesarbeitsgericht von Amts wegen einen Sachverständigen hätte hinzuziehen müssen, so ist diese jedenfalls unbegründet. Die Revision verkennt, daß diese Vorschrift die Entscheidung über die Zuziehung eines Sachverständigen in das pflichtgemäße, vom Revisionsgericht nur beschränkt überprüfbare Ermessen der Tatsachengerichte legt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 [zu V der Gründe], zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt und BAG AP Nr. 22 zu § 22, 23 BAT 1975 [Blatt 4 R], jeweils mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte dafür, daß das Landesarbeitsgericht dieses ihm zukommende Ermessen überschritten oder mißbräuchlich angewendet hat, sind von der Revision nicht dargetan. Der Hinweis auf den Inhalt des Gutachtens des Landesvertrauensarztes vom 31. März 1976 läßt nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit erkennen, daß das Landesarbeitsgericht ermessensfehlerhaft oder ermessensmißbräuchlich von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen hat. Das Landesarbeitsgericht hat unter Hinweis darauf, daß der Kläger die vom Landesvertrauensarzt in den Gutachten vom 18. April 1974 und 10. Februar 1975 festgestellten Gesundheitsmängel nicht beanstandet hat, von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen. Wie die Revision ausdrücklich klarstellt, bestreitet der Kläger nicht die in der Stellungnahme des Landesvertrauensarztes vom 10. Februar 1975 enthaltenen Angaben über seinen Gesundheitszustand, sondern nur die Schlußfolgerung des Landesvertrauensarztes, er sei dennoch nicht dienstfähig. Die Revision verkennt hiermit, daß es sich bei der Frage, ob der Kläger zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand dienstunfähig gewesen ist, um eine Rechtsfrage handelt, die einem Beweis durch medizinische Sachverständige nur in einem begrenzten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Umfange zugänglich ist. Die Würdigung, ob ein Dienstordnungs-Angestellter wegen einer in § 42 Abs. 1 BBG genannten Beeinträchtigung seiner Gesundheit dauernd außerstande ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen, obliegt in erster Linie dem Gericht. Da das Gericht in aller Regel auf medizinischem Gebiet nicht sachkundig ist, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, wenn es bei einem Streit über den medizinischen Krankheitsbefund eines Dienstordnungs-Angestellten gemäß § 144 ZPO einen Sachverständigen hinzuzieht. Ist dagegen - wie hier - der medizinische Krankheitsbefund zwischen den Parteien unstreitig, so ist es grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft oder ermessensmißbräuchlich, wenn das Gericht die Frage der Dienstunfähigkeit unter Zugrundelegung des unstreitigen medizinischen Krankheitsbildes und unter Beachtung der für die Auslegung des § 42 Abs. 1 BBG geltenden Maßstäbe und Grundsätze selbst beurteilt.

b) Das Landesarbeitsgericht hat den von ihm - ohne Verfahrensfehler - festgestellten Sachverhalt zutreffend dahin gewürdigt, daß die Versetzung des Klägers in den Ruhestand aufgrund der zum 31. Mai 1975 vorgelegenen Dienstunfähigkeit rechtswirksam ist.

Dabei ist es von der im ersten Revisionsurteil (aa0) festgelegten Begriffsbestimmung ausgegangen. Bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger (unter Berücksichtigung seiner Schwerbehinderteneigenschaft) auf einem anderen angemessenen und zumutbaren Arbeitsplatz hätte weiterbeschäftigt werden können, hat es den ihm insoweit zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Auch die Revision hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts verstößt auch weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungs- oder Auslegungsgrundsätze. Dafür, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat, bietet der festgestellte Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

Bichler

Dr. Steckhan

Dr. Becker

Straub

Dr. Gentz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

